

Versammlung vom 16.09.2026

TOTALREVISION FEUERWEHRREGLEMENT

EINLEITUNG

Am 01.01.2025 traten das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) sowie die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) und am 01.10.2025 das Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung (Feuerwehrwesen-Reglement) in Kraft. Gemäss § 99 Abs. 4 GVG sind die Feuerwehrreglemente an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen. Aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen drängte sich eine Totalrevision des Dornacher Feuerwehrreglements auf.

BERICHTERSTATTUNG

Mit der Totalrevision wird das Feuerwehrreglement an die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen und das kantonale Musterreglement angepasst sowie in verschiedenen Bereichen aktualisiert und vereinfacht.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Feuerwehrdienstpflicht: Diese beginnt weiterhin im Kalenderjahr, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird, dauert neu jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird; bisher endete sie mit 42 Jahren. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten für den freiwilligen Feuerwehrdienst erweitert: Er ist ab 18 Jahren möglich, und neu können auch geeignete Personen aufgenommen werden, die nicht in Dornach wohnhaft sind.

Die im totalrevidierten Feuerwehrreglement vorgesehene Änderung betreffend Dienstalster wirkt sich im Vergleich zum bisherigen Feuerwehrbudget bzw. zur bisherigen Feuerwehrrechnung bei einem gleichbleibenden Satz von 9.6% der Staatssteuer für die Ersatzabgabe mit Mehreinnahmen von ca. CHF 40'000.00 aus.

Auch der Satz der Ersatzabgabe wird allerdings neu geregelt. Anstelle des bisher im Reglement festgelegten Satzes von 9,6 % der Staatssteuer wird der Prozentsatz künftig jährlich durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgetbeschlusses festgelegt. Das kantonale Recht gibt dabei einen Rahmen von derzeit CHF 40 bis CHF 800 vor; dieser kann von der SGV der Teuerung angepasst werden. In diesem Rahmen erhält die Gemeindeversammlung mit der Festlegung des Prozentsatzes jährlich Einfluss auf die konkrete Höhe der Ersatzabgabe.

Die bisherigen Sonderregelungen zur Ersatzabgabe für Ehepaare werden alsdann auf eingetragene Partnerschaften und stabile Konkubinate ausgedehnt. Als stabiles Konkubinat gilt das Zusammenleben mit gemeinsamem Kind oder seit mindestens zwei Jahren.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Organisation und Entschädigung der Feuerwehr. Die Zuständigkeiten von Gemeinderat, Feuerwehrstab und Feuerwehrkommando werden klarer voneinander abgegrenzt und verschiedene operative oder technische Einzelheiten künftig auf Verordnungsstufe beziehungsweise in den kantonalen Kommandoakten geregelt.

Neu erhält zudem die Jugendfeuerwehr eine ausdrückliche reglementarische Grundlage. Daneben werden die Aufgaben der Feuerwehr an die heutigen Anforderungen angepasst und verschiedene überholte oder bereits übergeordnet geregelte Bestimmungen aufgehoben.

Der Sold wird im Reglement neu mit CHF 33.50 pro Stunde festgehalten. Dies im Gegensatz zu den derzeitigen CHF 33.00 pro Übungsstunde und CHF 36.00 pro Einsatzstunde. Für Nachtarbeit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr sowie für über die Alarmzentrale ausgelöste Einsätze an Sonn- und Feiertagen ist eine Zulage von 50 % vorgesehen. Dies in Analogie zur Zulage von 50%, welche Angestellte der Einwohnergemeinde Dornach gemäss der Arbeitszeitverordnung für die von Vorgesetzten angeordnete Nacht-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit erhalten. Der Pikettdienst wird mit CHF 6.00 pro Stunde entschädigt. Für Aufgaben, die nicht durch Sold abgegolten werden, wird zudem ein Entschädigungsrahmen von CHF 200 bis CHF 8'000 eingeführt, was den heutigen Aversalen entspricht.

Die im totalrevidierten Feuerwehrreglement vorgesehene Änderung betreffend Aversalen (Entschädigungen) ist kostenneutral. Die Änderung betreffend Sold (nicht mehr CHF 33.00 für Übungen und CHF 36.00 für Einsätze, sondern CHF 33.50 für Übungen und Einsätze zzgl. allfällige Zulagen) wirkt sich – im Falle von in etwa gleich vielen Übungs- und Einsatzstunden – mit einer überschaubaren Aufwandszunahme zwischen CHF 2'000.00 und CHF 7'000.00 aus.

Alsdann wurden verschiedene Detailbestimmungen aus dem kommunalen Reglement entfernt und künftig über die kantonalen Vorgaben, Kommandoakten oder Verordnungen des Gemeinderats geregelt. Dazu gehören beispielsweise technische Einzelheiten zur Alarmierung. Neu besteht ausdrücklich eine Tragepflicht für das persönliche Alarmierungsmittel. Auch die Aufgabenumschreibung der Feuerwehr wird aktualisiert und umfasst ausdrücklich etwa Unfälle, Einstürze und ABC-Ereignisse.

Schliesslich enthält die Revision zahlreiche redaktionelle, organisatorische und systematische Anpassungen, die in den GV-Erläuterungen nicht einzeln aufgeführt werden. Dazu gehören etwa aktualisierte Begrifflichkeiten, die geschlechtergerechte Formulierung, die Zusammenführung bisher getrennter Bestimmungen und die Verlagerung technischer Detailregelungen auf eine tiefere Normstufe.

Die Sicherheitskommission hat den Entwurf des totalrevidierten Feuerwehrreglements am 13.08.2026 besprochen und dem Gemeinderat ein paar Inputs zu dessen finaler Ausarbeitung eingereicht. Diese sind in die nun vorliegende Version des totalrevidierten Feuerwehrreglements eingeflossen. Mit diesen Anpassungen unterstützt die Sicherheitskommission die Totalrevision einstimmig.

Die Finanzkommission hat dem Gemeinderat am 19.08.2026 einstimmig empfohlen, das totalrevidierte Feuerwehrreglement der Gemeindeversammlung am 16.09.2026 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Feuerwehrstab hat den Entwurf des totalrevidierten Feuerwehrreglements am 19.08.2026 besprochen und dem Gemeinderat einen Antrag betreffend 50%-ige Sonntags- und Feiertagszulage für via Alarmzentrale ausgelöste Einsätze eingereicht. Dies aufgrund der entsprechenden Regelung für Angestellte der Einwohnergemeinde. Diese Anpassung ist in die nun vorliegende Version des totalrevidierten Feuerwehrreglements eingeflossen. Mit dieser Anpassung unterstützt der Feuerwehrstab die Totalrevision einstimmig.

Schliesslich wurde der Reglemententwurf der SGV zur kantonalen Überprüfung zugestellt. Deren Rückmeldung ist noch ausstehend. Diese lag bis zur Traktandierung des vorliegenden Antrags noch nicht vor, weshalb an der GV mündlich über diese informiert werden wird.

Der Gemeinderat hat die beiliegende Version des totalrevidierten Feuerwehrreglements am 31.08.2026 beraten und einstimmig beschlossen, diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

ANTRAG

://: 1. Die Einwohnergemeinde Dornach beschliesst, das Feuerwehrreglement gemäss Beilage 1 total zu revidieren und auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten zu lassen.

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Totalrevidiertes Feuerwehrreglement
- Synopse

Beilagen zur ergänzenden Information (online verfügbar respektive auf der Gemeindeverwaltung einsehbar):

- Musterreglement
- Derzeitiges Feuerwehrreglement